

25. August 1977.

Nr. 614.

614. Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer  
Gelder/Behandlung der Organisationen zur Finanzierung von  
Entwicklungshilfe-Projekten

Einer Notiz der Rechtsabteilung ist folgendes zu entnehmen:

Aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ist die Schweiz Mitglied der Asiatischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Seit 1951 ist ausserdem der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft (Weltbank) eine besondere Rechtsstellung in der Schweiz eingeräumt.

Die genannten Organisationen gelten nach den Bestimmungen der VoZ als Ausländer. Ihre auf Schweizerfranken lautenden Guthaben bei inländischen Banken unterliegen gemäss bisheriger Praxis den Beschränkungen für ausländische Gelder.

Die angeführten Abkommen enthalten jedoch Bestimmungen über die Immunität der Vermögenswerte dieser Organisationen. Die Immunität der Vermögenswerte ist beschränkt auf das Ausmass, das zur Führung der vertraglich festgelegten Geschäfte notwendig ist. Die von der Schweiz übernommenen, völkerrechtlichen Verpflichtungen gestatten es nicht, die gemäss VoZ vorgesehenen Einschränkungen weiterhin auf die inländischen Bankguthaben dieser Organisationen anzuwenden. Weil die ausnahmsweise Nichtanwendung der Währungsmassnahmen in diesem Bereich staatsvertraglich übernommenen Pflichten der Schweiz entspricht, sind präjudizielle Wirkungen im Hinblick auf andere internationale Organisationen nicht zu befürchten.

Auf Antrag des I. Departements beschliesst das Direktorium folgendes:

25. August 1977.

Nr. 614.

- a) Die Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder wird nicht mehr angewendet auf die Guthaben der genannten Organisationen bei inländischen Banken.
- b) Die geschäftsleitenden Organe der vier Institutionen sind über diesen Entscheid zu orientieren und zu ersuchen, ihre Bankbeziehungen in der Schweiz anzugeben. Gestützt darauf wird die SNB in der Lage sein, den betreffenden inländischen Banken die besondere Rechtsstellung mitzuteilen.
- c) Mit gleichem Schreiben sind diese Organisationen einzuladen, der Nationalbank jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Durchschnittsstand ihrer Schweizerfrankenguthaben bei den Banken in der Schweiz mitzuteilen. Damit erhält die SNB eine Möglichkeit zur Kontrollé, dass genannte Organisationen Schweizerwährung nur im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit halten.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.